

Berlin, 27. März 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des TKG und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung (BMDS) hat am 02. März 2026 den Referentenentwurf des Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und zur Verbesserung der telekommunikationsrechtlichen Rahmenbedingungen für den TK-Netzausbau vorgelegt. Mit dem Gesetz soll der flächendeckende Glasfaser- und Mobilfunkausbau weiter beschleunigt und zugleich die regulatorischen Grundlagen für die Kupfer-Glas-Migration fortentwickelt werden. Vorausgegangen war eine Veröffentlichung und Konsultation von Eckpunkten für das neue TKG im Sommer 2025 sowie Eckpunkte für gesetzliche Regelungen der Kupfer-Glas-Migration im Oktober 2025. Der BDEW hat zu beiden Papieren Stellung bezogen¹.

Die BDEW-Mitgliedsunternehmen haben den Glasfaserausbau in Deutschland in den vergangenen Jahren vielerorts maßgeblich vorangetrieben und leisten als Teil der alternativen Netzbetreiber einen wesentlichen Beitrag zur flächendeckenden digitalen Infrastruktur. Ziel des Gesetzes muss es daher sein, Investitionssicherheit für alle am Glasfaserausbau beteiligten Unternehmen – insbesondere auch für Stadtwerke sowie Energie- und Wasserversorger – zu gewährleisten und faire Wettbewerbsbedingungen zu schaffen.

Der BDEW unterstützt die Zielrichtung des Entwurfs und die mit ihm verfolgte Absicht, Ausbauhemmnisse abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und Investitionsbedingungen für digitale Infrastrukturen zu verbessern. Positiv zu werten ist insbesondere, dass der Entwurf auf eine geordnete und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration, mehr Planungssicherheit im Ausbau der Netzebenen 3 und 4 sowie praxistauglichere Anzeige- und Genehmigungsverfahren abzielt.

Zugleich bleibt der Referentenentwurf in zentralen Bereichen hinter den Erwartungen der Branche zurück. Dies betrifft insbesondere die wettbewerbliche Ausgestaltung der Kupfer-Glas-Migration, die Umsetzung der Gigabit-Infrastrukturverordnung ohne bürokratische Übererfüllung, die sicherheitsgerechte Ausgestaltung der Transparenz- und Datenpflichten, die praxistaugliche Ausgestaltung des Ausbaus auf der Netzebene 4 sowie die Vermeidung sektorfremder Sonderregelungen wie der vorgesehenen Priorisierung von Stromanschlüssen für Mobilfunkmasten. Im Folgenden nimmt der BDEW hierzu im Einzelnen Stellung.

¹ Siehe [BDEW-Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesetz zur Änderung des TKG](#) und [BDEW-Stellungnahme zu den Eckpunkten für ein Gesamtkonzept zur Kupfer-Glas-Migration](#).

2 Eine rechtliche Grundlage für eine diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration im TKG verankern

Die BDEW-Mitgliedsunternehmen begrüßen, dass das BMDS durch die angestoßenen Änderungen eine Grundlage für eine geordnete, faire und diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration legt. Diese ist zentral, um die derzeitige Ausbaudynamik im Glasfaserausbau zu sichern und die Amortisation von getätigten und zukünftigen Investitionen zu gewährleisten. Nur so können weitere finanzielle Mittel für den verbleibenden Ausbau sichergestellt werden.

2.1 Umfassender Migrationsplan und Transparenzpflichten

Die im neuen § 25 Abs. 1 Nr. 6 TKG festgehaltene **Verpflichtung** des **marktmächtigen Unternehmens, einen umfassenden Migrationsplan vorzulegen**, ist notwendig, um eine diskriminierungsfreie Abschaltung sachgerecht vorzubereiten. Die vorgeschlagene Fassung reicht jedoch nicht aus. **Aus Sicht der alternativen Netzbetreiber ist es wichtig, dass der Migrationsplan nicht nur gegenüber der Bundesnetzagentur, sondern auch gegenüber den von der Migration betroffenen Marktteilnehmern in geeigneter Form transparent gemacht wird.** Zudem bedarf es einer ausdrücklichen Möglichkeit zur Stellungnahme der Wettbewerber sowie einer Verpflichtung der Bundesnetzagentur, eingehende Hinweise auf Diskriminierungsrisiken zu prüfen und erforderlichenfalls Nachbesserungen zu verlangen. Dies ist notwendig, um aus den vorgeschlagenen Transparenzpflichten ein wirksames Instrument zur Sicherstellung einer diskriminierungsfreien Kupfer-Glas-Migration zu schaffen.

2.2 Diskriminierungsfreie Abschaltung durch Berücksichtigung alternativer Netzbetreiber

Mit dem neuen § 34 Abs. 6 TKG **kann die Bundesnetzagentur bei zukünftiger Entscheidung zur Abschaltung von Kupfernetzen die Interessen alternativer Netzbetreiber**, die in den Abschaltgebieten Netze mit sehr hoher Kapazität errichtet haben, **bei der Abschaltung berücksichtigen**. Wir stimmen der Argumentation des BMDS zu, dass diese Maßnahmen notwendig sind, um einem selektiven Einsatz des Initiativrechts durch das marktmächtige Unternehmen vorzubeugen, der die Investitionen alternativer glasfaserausbauender Unternehmen gezielt strategisch unterminieren würde.

Aus Sicht der BDEW-Mitgliedsunternehmen gehen diese Maßnahmen allerdings nicht weit genug, um eine diskriminierungsfreie Abschaltung tatsächlich sicherzustellen. **Aus Sicht des BDEW reicht eine bloße Kann-Regelung nicht aus.** Die Berücksichtigung der Abschaltpraxis in Wettbewerbsgebieten sollte verbindlich ausgestaltet werden, damit Diskriminierungsrisiken nicht nur fakultativ, sondern regelhaft in die Entscheidung der Bundesnetzagentur einfließen.

Für eine diskriminierungsfreie Kupfer-Glas-Migration braucht es zudem nicht nur eine Berücksichtigung von Wettbewerbsinteressen, sondern ein **allgemeines Initiativrecht**, das an

objektive Kriterien gekoppelt ist. Zumindest sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass im Digital Networks Act entsprechende Änderungen vorgenommen werden, um eine diskriminierungsfreie Abschaltung auf nationaler Ebene zu ermöglichen.

Unabhängig von der Frage eines Initiativrechts Dritter ermöglicht es der derzeitige EU-Rechtsrahmen jedenfalls, objektive und transparente Kriterien für die Abschaltung von Kupfernetzen einzuführen. Diese würden die unionsrechtlichen Vorgaben weiter strukturieren und somit wirksamen Wettbewerb weiter sichern. Als Teil der objektiven Kriterien für Abschaltanzeigen sieht der BDEW etwa eine Versorgungsschwelle von 85 % Homes Passed als gerechtfertigt an, um den Transformationsprozess fair auszugestalten². Neben der Versorgungsschwelle sollten angemessene alternative Zugangsprodukte im Abschaltgebiet vorhanden sein, um Wettbewerb und verbraucherfreundliche Preise auf dem Endkundenmarkt zu sichern.

2.3 Verhandlungspflicht über Zugang zu Glasfasernetzen ohne beträchtliche Marktmacht

§ 22a TKG-E soll ein **symmetrisches Zugangsregime zu Glasfasernetzen in Gebieten** geschaffen werden, in denen die Bundesnetzagentur feststellt, **dass Netze wirtschaftlich oder physisch nicht replizierbar** sind. In diesen Fällen erhält die Bundesnetzagentur weitreichende Kompetenzen zur Ausgestaltung des Zugangsregimes, insbesondere hinsichtlich des Zugangsprodukts, des Zugangspunkts und der Maßstäbe für ein angemessenes Entgelt.

Der mit der Regelung verfolgte Ansatz, einen diskriminierungsfreien Zugang in Gebieten, in denen Netzelemente von vorhandenen Glasfasernetzen nicht wirtschaftlich repliziert werden können, zu gewährleisten, geht an der Marktrealität vorbei. Die Androhung und Durchführung von Doppelausbau erfolgt sicherlich nicht wegen fehlender Zugangsmöglichkeiten zu alternativen Netzen. Der Markt ist vielmehr dadurch geprägt, dass wesentliche Vermarkter den Einkauf von FTTH-Vorleistungen alternativer Anbieter auf der Wertschöpfungsstufe, auf der sie selbst solche Leistungen anbieten (BSA), weitgehend ablehnen (Wholebuy-Verweigerung) oder durch Rabattmodelle (VDSL-Commitment-Modell) stark an den Einkauf von Telekom-FTTH gebunden sind; der Einkauf von FTTH bei alternativen Anbietern wird dadurch unattraktiv oder unmöglich. Die Einführung von Zugangsansprüchen ändert daran nichts.

Die konkrete Ausgestaltung des § 22a TKG-E ist aus Sicht des BDEW überdies europarechtlich bedenklich. Die vorgesehene Zugangsverpflichtung greift tief in bestehende Investitions- und Geschäftsmodelle ein und birgt das Risiko, über das unionsrechtlich gebotene Maß

² Die Herleitung der Versorgungsschwelle von 85 % Homes Passed kann der BDEW-Stellungnahme zum BNetzA-Regulierungskonzept entnommen werden.

hinauszugehen. Dadurch können Investitionsanreize geschwächt und bereits getätigte Investitionen teilweise entwertet werden.

Kritisch ist insbesondere die weitreichende Kompetenz der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Zugangsprodukt, Zugangspunkt und Entgeltmaßstäben. Bei der Festlegung von Zugangsprodukt und Zugangspunkt sollte ausgeschlossen werden, dass daraus faktisch ein physisch entbundelter FTTH-Zugang resultiert. Ein solches Modell würde regelmäßig zusätzliche Technikstrukturen erfordern und entspricht weder den operativen Gegebenheiten noch den wirtschaftlichen Realitäten des heutigen Glasfasermarkts.

Auch die vorgesehene Kompetenz zur Festlegung von Entgeltmaßstäben ist kritisch zu bewerten. Vorleistungsentgelte hängen maßgeblich von den konkreten Ausbaukosten, regional unterschiedlichen Rahmenbedingungen und den jeweiligen Investitionsrisiken ab. **Zu weitgehende regulatorische Vorgaben bergen daher das Risiko, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Ausbaus zu beeinträchtigen.**

Vor diesem Hintergrund sollte § 22a TKG-E mindestens grundlegend überarbeitet werden. Aus Sicht des BDEW bestehen erhebliche Bedenken gegen die Regelung in ihrer derzeitigen Fassung.

2.4 Zugang zu gebäudeinternen Netzen/Verkabelungen

Wie § 22a TKG-E regelt der § 22b TKG-E den Zugang zu Telekommunikationsnetzen in Fällen, in denen eine Replizierung wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich ist. § 22b betrifft dabei speziell den **Zugang zu gebäudeinternen Telekommunikationsnetzen, Verkabelungen und zugehörigen Einrichtungen** und adressiert damit unmittelbar die Netzebene 4.

Grundsätzlich ist zu begrüßen, dass durch die neue Regelung ein standardisierter Zugang zu gebäudeinternen Netzen sichergestellt werden soll, der die Grundlage für diskriminierungsfreien Wettbewerb bildet. Die konkrete Ausgestaltung des § 22b TKG-E ist aus Sicht des BDEW jedoch ebenfalls kritisch.

Die vorgesehene Zugangsverpflichtung greift tief in bestehende Infrastrukturen und Geschäftsmodelle ein. In ihrer derzeitigen Ausgestaltung birgt die Regelung das Risiko, zusätzlichen regulatorischen Druck auf bereits errichtete gebäudeinterne Infrastrukturen auszuüben, Investitionsanreize zu schwächen und bestehende Investitionen teilweise zu entwerten. Gerade auf der Netzebene 4 kann dies zu neuen Fehlanreizen führen und den eigenwirtschaftlichen Ausbau eher behindern als fördern.

Besonders kritisch ist die vorgesehene Entgeltregulierung. **Dass die Bundesnetzagentur die Entgelte für die Zugangsgewährung grundsätzlich anhand des Maßstabs der Kostenorientierung festlegen soll, läuft auf eine ex-ante-artige Regulierung der Mitnutzungsentgelte hinaus.** Eine

solche Ausgestaltung lehnt der BDEW ab. Die wirtschaftlich angemessenen Entgelte hängen auf der Netzebene 4 maßgeblich von objektspezifischen und regional sehr unterschiedlichen Kostenstrukturen ab. Zu weitgehende regulatorische Vorgaben bergen daher das Risiko, die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Ausbaus zu beeinträchtigen und Investitionen in gebäudeinterne Infrastrukturen zu entwerten.

Hinzu kommt, dass die Eingriffsbefugnisse der Bundesnetzagentur über eine bloße Streitentscheidung hinausgehen. Sie kann die Zugangspflicht konkretisieren, modifizieren oder ganz oder teilweise aussetzen und Zugangsbedingungen auch über den konkreten Antrag hinaus festlegen. Damit droht die Regelung über das Ziel einer diskriminierungsfreien Zugangssicherung hinaus in eine übermäßige Regulierung umzuschlagen.

Aus Sicht des BDEW bestehen erhebliche Bedenken gegen die Regelung in ihrer derzeitigen Ausgestaltung, die grundlegend überarbeitet werden sollte.

3 Zentrales Informationsportal für Infrastrukturen sicher ausgestalten

Die Verankerung und Zielstellung des Gigabit-Grundbuchs als einheitliches Informationsportal ist im Ansatz nachvollziehbar, geht aber vor dem Hintergrund der derzeitigen sicherheitspolitischen Bedrohungslage und der Anschläge auf Versorgungsinfrastrukturen der letzten Jahre über ein notwendiges Maß hinaus. Zusätzliche Transparenzmaßnahmen und Datenlieferungspflichten führen nicht nur zu erheblichem Mehraufwand für Telekommunikations-, Energie- und Wasserversorgungsunternehmen, sondern schaffen auch weitere unnötige Sicherheitsrisiken.

3.1 Sicherheitsrisiken im Gigabit-Grundbuch ausräumen und kritische Infrastruktur schützen

Die Neuregelungen zum Gigabit-Grundbuch in §§ 78–86 TKG-E sind aus BDEW-Sicht in ihrer derzeitigen Form nicht sachgerecht. Die **vorgesehene zentrale Erhebung, Speicherung und Bereitstellung von Geoinformationsdaten bei der Bundesnetzagentur stellen vor dem Hintergrund der sicherheitspolitischen Lage eine nicht gerechtfertigte zusätzliche Zentralisierung sicherheitssensibler Infrastrukturdaten dar**. Hierdurch wird die Versorgung von Bürgerinnen und Bürgern mit Internet, Energie, Wärme und Wasser unnötig riskiert. Nicht zuletzt der Anschlag auf das Berliner Stromnetz hat gezeigt, wie anfällig die Versorgungsinfrastruktur Deutschlands ist³, wenn der geographische Verlauf und damit die Relevanz einer Versorgungsleitung

³ Ggf. Liste mit weiteren Anschlägen auf Versorgungsinfrastruktur ergänzen

erkennbar sind. Zugleich führt die Regulierung zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen. **Die vorgesehenen Regelungen sollten daher deutlich stärker an den aktuellen sicherheitspolitischen Maßstäben und an den ressortübergreifenden Anforderungen an den Schutz kritischer Infrastrukturen ausgerichtet werden.**

Besonders kritisch aus Sicht der Versorgungsunternehmen ist § 79 TKG-E. **Die zusätzlichen Datenlieferpflichten über die unionsrechtlichen Mindestanforderungen hinaus sind weder notwendig noch sicherheitspolitisch vertretbar.** Insbesondere sollten Ausnahmen für kritische und sicherheitssensible Infrastrukturen deutlich ausgeweitet und Datenlieferpflichten auf tatsächlich ausbaurelevante Infrastrukturen beschränkt werden. Zudem sollten die **Ausnahmetatbestände für Datenlieferungen so ausgestaltet werden, dass bereits das Vorliegen eines einzelnen sicherheitsrelevanten Schutzgrundes ausreicht, um von den Transparenzpflichten ausgenommen zu werden. Von Datenlieferpflichten, die über die unionsrechtlichen Mindestvorgaben hinausgehen, sollte abgesehen werden.**

Das in § 78 TKG-E vorgesehene Datenschutz- und Datensicherheitskonzept sowie die Sensitivitäts- und Protokollierungspflichten sind kein ausreichender Schutz. Es widerspräche allen Grundsätzen der Informations- und IT-Sicherheit, darauf zu vertrauen, dass die Schutzmaßnahmen nicht überwunden werden können. Die Sicherung muss vielmehr damit beginnen, jede unnötige Speicherung zu vermeiden. Eine zentrale Speicherung der geographischen Lage aller Versorgungsnetze der Bundesrepublik stellt nicht nur im Hinblick auf den Datenzugriff, sondern bereits als solche ein erhebliches zusätzliches Risiko und erhebliche Angriffsfläche für Cyberangriffe dar.

Dieses Risiko wird auch nicht nennenswert dadurch gemildert, dass die BNetzA nach § 79 Abs. 3 des Entwurfes davon absehen kann, Informationen zugänglich zu machen, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit gefährdet würde. Denn die Informationslieferanten müssen alle diese Informationen zunächst nach § 79 Abs. 2 bei der BNetzA abliefern, was bedeutet, dass bei einem Sicherheitsvorfall bei der BNetzA selbst die geheimsten Informationen in die Hände Unbefugter gelangen könnten.

Für eine bestmögliche Abwägung zwischen Transparenz und Sicherheit sollte eine konsequente Ausrichtung des Gigabit-Grundbuchs am Need-to-know-Prinzip erfolgen. **Sensible Geoinformationsdaten sollten nicht anlasslos zentral gespeichert, sondern bei konkretem Bedarf bilateral über die zuständigen Infrastrukturbetreiber bereitgestellt werden.** Die Schaffung eines dezentralen Infrastrukturatlases ist europarechtlich abgedeckt, wie das Beispiel Dänemark klar aufzeigt. Der Datenaustausch ist zudem auf tatsächlich ausbaurelevante Infrastrukturen zu beschränken.

Das Transparenzinteresse, das ohnehin hinter dem Sicherheitsinteresse deutlich zurückstehen muss, wird dadurch noch nicht einmal beeinträchtigt. Im Gegenteil: Die Datennachfrager erhalten aktuellere und bedarfsgerechtere Informationen als im Fall einer zentralen Speicherung.

3.2 Rechtsgrundlage für die interne Nutzung, Weiterverarbeitung und Veröffentlichung von Daten

Mit dem neuen § 203a TKG-E wird **eine allgemeine Rechtsgrundlage für die interne Weiterverarbeitung sowie die Bereitstellung von Daten für Dritte oder die Öffentlichkeit** geschaffen. Zwar ist das Ziel, Doppelerhebungen zu vermeiden und vorhandene Daten effizienter zu nutzen, grundsätzlich nachvollziehbar. Aus BDEW-Sicht ist die Regelung jedoch kritisch, weil sie die Nutzung und Veröffentlichung zentral vorhandener Daten zusätzlich ausweitet. Die **vorgesehenen Schutzgrenzen zugunsten personenbezogener Daten, von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der öffentlichen Sicherheit genügen nicht**, wenn zugleich das Grundmodell einer zentralen Speicherung und Weitergabe sensibler Infrastrukturdaten fortbesteht. Erforderlich ist vielmehr eine **konsequente Begrenzung von Datennutzung und Datenbereitstellung auf das im Einzelfall notwendige Maß**.

4 Ausbau von Glasfaserinfrastruktur in Gebäuden

Das Ziel, den gebäudeinternen Ausbau von Glasfasernetzen (die sogenannte Netzebene 4) gezielt zu fördern, ist angesichts des fortgeschrittenen Glasfaserausbaus in Deutschland begrüßenswert. Gesetzesänderungen sind notwendig, um einen flächendeckenden Zugang zu Glasfasernetzen zeitnah sicherstellen zu können. Der BDEW unterstützt, dass neben regulatorischen Maßnahmen auch die Nachfrageförderung durch die bundesweite Kampagne „Das beste Internet“ durch das BMDS angegangen wurde. Ähnliche Maßnahmen sollten auch zukünftig weiterverfolgt werden.

4.1 Anpassungen an das Glasfaserbereitstellungsentgelt

Mit dem neuen § 72 TKG-E soll das **Glasfaserbereitstellungsentgelt aufgrund steigender Baukosten auf 720 Euro brutto erhöht und der Umlagezeitraum von neun auf zwölf Jahre verlängert** werden. Hinzu kommt ein neues Zugangsentgelt von 60 Euro netto. Die Wirkungsdauer des Instruments wird zudem bis 2030 verlängert. Für die BDEW-Mitglieder ist das Glasfaserbereitstellungsentgelt ein wichtiges Instrument, um Anreize für den weiteren Ausbau der Netzebene 4 zu schaffen.

In seiner Grundrichtung ist das neu ausgestaltete Glasfaserbereitstellungsentgelt daher zu begrüßen. Gleichwohl bleiben die vorgeschlagenen Beträge sowie die angestrebte Entbürokratisierung hinter den Erwartungen der Branche zurück. Vor dem Hintergrund stark variierender

Baukosten, anhaltender Inflation sowie weiterer Preissteigerung sollte hinterfragt werden, ob die Festsetzung konkreter Geldbeträge im TKG noch zeitgemäß ist, um auch zukünftig kostendeckende Beträge des Glasfaserbereitstellungsentgelts sicherzustellen. Daher sollte eine dynamische Geldbetragsregelung angedacht werden.

Auch mit der Verlängerung der Wirkungsdauer des Instruments bis 2030 geht das BMDS im Grundsatz einen wichtigen Schritt. Das Glasfaserbereitstellungsentgelt wird aller Voraussicht nach jedoch auch darüber hinaus relevant bleiben, weshalb eine **Verlängerung bis 2032** erforderlich ist.

Der BDEW lehnt ein einheitliches Zugangsentgelt in der Höhe von 60 Euro netto ausdrücklich ab, da sich die Kosten von Fall zu Fall erheblich unterscheiden. Stattdessen sollte ein **Nachweis tatsächlich angefallener Kosten und eine individuelle Kostenerstattung als Grundlage für das Zugangsentgelt** im TKG verankert werden.

4.2 Recht auf Vollausbau im Gebäude

Der neue § 144 TKG-E schafft ein **gesetzliches Recht auf Vollausbau im Gebäude, wenn keine verfügbare gebäudeinterne Glasfaserverkabelung** vorhanden ist, falls das Gebäude bereits an das öffentliche Glasfasernetz angeschlossen ist oder innerhalb von 20 Monaten angeschlossen wird. Der Anspruch entfällt, falls der Gebäudeeigentümer selbst innerhalb von 24 Monaten ein gebäudeinternes Netz errichtet.

Der BDEW begrüßt die erleichterte Möglichkeit zum Vollausbau, da hierdurch Ausbauehemnisse im Gebäude abgebaut und die Planungssicherheit für ausbauende Unternehmen gesteigert wird. Positiv ist insbesondere, dass der Vollausbauanspruch nicht losgelöst von der vorgelegten Infrastruktur ausgestaltet wird, sondern an die tatsächliche Realisierung des NE3-Anschlusses anknüpft.

Die **konkrete Ausgestaltung des Fristen- und Vertragsstrafenregimes muss in der Praxis tatsächlich Beschleunigung bewirken**. Auch die vorgesehene Vertragsstrafenlogik sollte so ausgestaltet werden, dass sie einen Anreiz zur zügigen Umsetzung schafft, ohne in ein konflikträchtiges Sanktionssystem umzuschlagen.

4.3 Verbindliche technische Mindeststandards

§ 145 TKG-E regelt erstmals gesetzlich **verbindliche technische Mindeststandards für gebäudeinterne physische Infrastrukturen und Glasfaserverkabelungen**, wodurch die Vorgaben des GIA in das nationale Recht übertragen werden. Die einheitlichen Standards sollen eine zukunftsichere, gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur sichern, die Qualität der NE4-Netze stärken und einen diskriminierungsfreien Zugang zu diesen gewährleisten. Nicht zuletzt wird hierdurch die

Effizienz beim Ausbau gesteigert. Der neue § 145 TKG-E setzt damit einen wichtigen Rahmen für eine zukunftssichere und praxistaugliche Ausgestaltung der Netzebene 4.

Einzig die konkrete technische Auslegung einzelner Anforderungen sollte klargestellt werden. Die vorgesehene Regelung zur Glasfaserverkabelung mit vier Fasern sollte insofern ergänzt werden, dass hierdurch **nicht zwingend alle vier Fasern unmittelbar betriebsbereit durchgespliced werden müssen**. Ausreichend sollte vielmehr sein, dass die Infrastruktur vier Fasern vorsieht, während für die unmittelbare Nutzbarkeit eine einzelne betriebsbereit hergestellte Faser genügt. Dadurch würde der Zweck der Regelung – Zukunftssicherheit und diskriminierungsfreier Zugang – gewahrt, ohne unnötige technische oder wirtschaftliche Zusatzanforderungen auszulösen.

5 Umsetzung der Gigabit-Infrastrukturverordnung

Mit den §§ 136 bis 143 TKG-E setzt das BMDS die **GIA-Vorgaben zum Zugang zu physischer Infrastruktur, zu Informationen über bestehende Infrastrukturen, zu Vor-Ort-Untersuchungen sowie zur Koordinierung von Bauarbeiten** um. Der bisherige Mitnutzungsansatz wird dabei stärker als **Zugangsregime** ausgestaltet. Die Umsetzung der Gigabit-Grundverordnung wird im Grundsatz durch den BDEW begrüßt. Positiv zu bewerten ist, dass der Referentenentwurf mit den §§ 138 und 141 TKG-E die vorgesehene Möglichkeit aufgreift, den Zugang zu bestehender physischer Infrastruktur unter bestimmten Voraussetzungen zu verweigern. Damit wird anerkannt, dass Zugangspflichten nicht losgelöst von Investitionsschutz und der Vermeidung volkswirtschaftlich ineffizienten Doppelausbaus ausgestaltet werden dürfen.

Nachschärfungsbedarf besteht jedoch bei der konkreten Ausgestaltung der Versagungsgründe. Die Regelungen zur **Zugangsverweigerung** nach § 141 TKG-E sollten **nicht nur dann zulässig sein, wenn der Infrastrukturihaber selbst ein geeignetes Open-Access-Produkt anbietet, sondern auch dann, wenn ein entsprechendes Angebot über verbundene Unternehmen oder in vergleichbarer Weise bereitgestellt wird**. Anderenfalls bleibt die Regelung hinter dem Ziel zurück, vorhandene Investitionen wirksam zu schützen und unnötigen Parallelzugang zu vermeiden.

6 Verfahrensbeschleunigungen und Wegerecht

Das Ziel des BMDS durch Anpassungen bei Genehmigungs- und Anpassungsprozessen Beschleunigungen beim zukünftigen Netzausbau zu erzeugen, unterstützt der BDEW. Hierdurch kann die weitere Ausbaudynamik gefördert werden, um eine flächendeckende Glasfaserversorgung bis 2030 zu erreichen. Die einzelnen Maßnahmen, die zum Teil bereits im Rahmen des TK-NABEG diskutiert wurden, gilt es nun konsequent umzusetzen.

6.1 Beschleunigung der Antrags- und Genehmigungsverfahren

Das BMDS schlägt mit den Änderungen des § 127 TKG-E vor, die **wegrechtlichen Verfahren zu beschleunigen**. Dies wird grundsätzlich durch den BDEW begrüßt. Trotz dieser Fortschritte bei einzelnen Fristsetzungen ist jedoch für die Wirksamkeit entscheidend, dass die **gesetzlichen Beschleunigungsinstrumente nicht in der kommunalen Genehmigungspraxis leerlaufen**. Die Änderungen in § 127 TKG-E entfalten nur dann einen echten Mehrwert, wenn sie von den Wegebausträgern und zuständigen Behörden konsequent angewandt werden.

Hinzu kommt, dass Beschleunigungs- und Vereinfachungsinstrumente nicht zulasten der Sicherheit, Integrität und Betriebssicherheit bestehender Versorgungsleitungen gehen. Gerade beim Tiefbau in der Nähe von bestehenden Versorgungsleitungen müssen Leitungsschutz, Verkehrssicherheit und die Belange kritischer Infrastrukturen angemessen berücksichtigt bleiben.

Aufgrund der Vielzahl der Einzeländerungen werden die Anpassungen im Folgenden gegenübergestellt.

Gesetzesabschnitt	Änderung	Kommentierung
§ 127 Abs. 3 S. 1 TKG-E	Verkürzung der Zustimmungsfiktion von drei auf zwei Monate	Der BDEW begrüßt die Verkürzung ausdrücklich als Beitrag zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren.
§ 127 Abs. 3 S. 3 TKG-E	Frist zur Mitteilung unvollständiger Unterlagen	Aus BDEW-Sicht begrüßenswert, da unnötige Verzögerungen im frühen Verfahrensstadium reduziert werden.
§ 127 Abs. 3 S. 5 TKG-E	Fristverlängerung bei schwierigen Fällen	Der BDEW lehnt diese Verlängerung ab, weil sie dem Ziel der Verfahrensbeschleunigung entgegensteht.
§ 127 Abs. 3 S. 6 TKG-E	Zustimmungsfiktion	Positiv, da diese schriftliche Bestätigung Rechtssicherheit für Bauunternehmen schafft, um mit einzelnen Maßnahmen beginnen zu können.
§ 127 Abs. 4 TKG-E	Geringfügige bauliche Maßnahmen	Wir begrüßen die Einführung von Regelbeispielen. Diese Liste sollte jedoch erweitert werden.

§ 127 Abs. 9 TKG-E	Vorbereitung der Planung und Durchführung	Ebenfalls positiv zu sehen, weil dies die praktische Planung des Ausbaus erleichtert und dem Beschleunigungsziel dient.
--------------------	---	---

Ergänzend sollte geprüft werden, ob im § 127 TKG-E (sowie § 127a TKG-E) im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren ein **frühzeitiger Begehungs- oder Abstimmungstermin mit den betroffenen Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze verankert werden sollte**. Eine solche frühzeitige Abstimmung in der Planungsphase kann nach Einschätzung der Branche dazu beitragen, Schäden an Bestandsleitungen, Überbauungen und spätere Nacharbeiten zu vermeiden und damit sowohl den Leitungsschutz als auch die Verfahrensbeschleunigung zu fördern.

6.2 Einführung eines ergänzenden Anzeigeverfahrens

Mit dem neu eingeführten § 127a TKG-E soll als Alternative zum regulären zustimmungspflichtigen Genehmigungsverfahren ein **Anzeigeverfahren** geschaffen werden. Künftig soll für die Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien eine bloße Anzeige ausreichen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die gleichen Mindestangaben wie im regulären Verfahren vorgelegt werden.

Der **BDEW begrüßt grundsätzlich die Einführung eines ergänzenden Anzeigeverfahrens**, das Unternehmen und Behörden entlasten und zusätzliche Ausbaudynamik erzeugen kann. Die zusätzlichen Eingriffsbefugnisse der Wegebausträger in der Bauphase unterstützen die BDEW-Mitgliedsunternehmen ebenfalls.

Der Referentenentwurf greift jedoch bei der Umsetzung zu kurz. Da der verfügbare Raum für die Legung von Versorgungsleitungen äußerst begrenzt ist, muss der Qualitätssicherung fachkundiger Tiefbauunternehmen besondere Bedeutung zugemessen werden. Anderenfalls werden die Versorgungssicherheit, der Leitungsschutz sowie die Sicherheit von Tiefbau-Fachkräften, Bürgerinnen und Bürgern gefährdet. Im Zuge der Verlegungsarbeiten von Glasfaserinfrastruktur werden bereits jetzt häufig Schäden an Kabeln und Leitungen der bestehenden Infrastruktur festgestellt, da anerkannte Regeln der Technik bei den Verkehrssicherungspflichten (Leitungsauskunft, Handschachtung, Suchschlitze bei Horizontalbohrverfahren) nicht bekannt sind bzw. nicht eingehalten werden.

§ 127a TKG-E verlangt fachkundige und zuverlässige Unternehmen und sieht drei aktuelle Bescheinigungen oder alternative Nachweise vor. **Entscheidend ist jedoch die konkrete Ausgestaltung der Anforderungen an die fachkundige und zuverlässige Ausführung baulicher**

Maßnahmen. Zur Konkretisierung der Anforderungen nach Fachkunde und Zuverlässigkeit sollte ausdrücklich auf bestehende technische Standards und anerkannte Regeln der Bezug genommen werden. Hierzu zählen insbesondere Vorgaben zur Qualifikation der Aufsichtsführenden und des Fachpersonals, zum Leitungsschutz, zur Leitungsauskunft, zur Handschachtung sowie zu Suchschlitzen bei Horizontalbohrverfahren. Auch anerkannte branchenspezifische Zertifizierungen können hierbei als geeignete Nachweise herangezogen werden⁴.

Zudem reicht aus Sicht der BDEW-Mitgliedsunternehmen der Nachweis über drei aktuelle Bescheinigungen als alleiniger Maßstab nicht aus. Sie bilden die tatsächliche und aktuelle Qualität der Bauausführung nur begrenzt ab und dürfen daher nicht dazu führen, dass Träger der Wegebaukosten bei objektiv erkennbarer fehlender Fachkunde oder wiederholt mangelhafter Bauausführung keine wirksamen Reaktionsmöglichkeiten haben.

7 Vorrangiger Stromanschluss für drahtlose Zugangspunkte von Mobilfunkstandorten rechtssicher ausgestalten

Um die Verzögerungen beim Anschluss von Mobilfunkmasten an das Niederspannungsnetz zu beheben, soll durch den neuen § 134a TKG-E eine **Priorisierung der Netzanschlüsse an das öffentliche Stromnetz für Mobilfunkmasten** erfolgen. Auch für die Energie- und Wasserwirtschaft ist eine flächendeckende Mobilfunkversorgung von großer Bedeutung. Sie trägt maßgeblich dazu bei, die sichere Steuerung und Überwachung von Energieerzeugung und -verbrauch zu gewährleisten.

Gleichzeitig stehen die Netzbetreiber aktuell vor einer außergewöhnlich herausfordernden Situation. Die Zahl der Netzanschlussanfragen ist in den vergangenen Jahren erheblich gestiegen, sodass die verfügbaren Kapazitäten kurzfristig nur sehr begrenzt erweitert werden können. Neben den Anschlussbegehren der Mobilfunknetzbetreiber stehen eine Vielzahl weiterer Anwendungen – von Batteriespeichern über Wärmepumpen und Ladeinfrastruktur bis hin zu Erneuerbare-Energie-Anlagen und Rechenzentren – im direkten Wettbewerb um die gleichen Ressourcen. Eine gesetzliche Sonderpriorisierung zugunsten von Mobilfunkmasten würde zwangsläufig dazu führen, dass im Rahmen der laufenden Diskussion zur Verteilung von Kapazitäten weitere Anschlusspetenten eine Vorzugsbehandlung geltend machen, die ebenfalls eine erhebliche

⁴ Siehe beispielsweise: DIN 18220, DVGW GW 381, VDE-AR-N 4220, AGFW FW 601.

Bedeutung haben z.B. für die Sicherheit des Energiesystems, die Wärmewende und die Verkehrswende (z.B. Speicherbetreiber, Betreiber von Wärmepumpen und Ladepunkten usw.).

Das gewählte Instrument der sektoralen Sonderregelung würde, statt Beschleunigung beim Netzanschluss herbeizuführen, lediglich Doppelregelungen und rechtliche Unsicherheiten schaffen. Dies würde allerdings nicht zu einer Lösung der Problematik beitragen. Die an den Netzanschluss für EE-Anlagen angelehnte Regelung in § 134a TKG-E ist daher abzulehnen und die Problematik in die laufenden Diskussionen zum Netzanschlussverfahren nach dem EnWG einzubringen, die zu Recht eine einheitliche Regelung des Netzanschlussprozesses anstrebt und Vorrang haben muss.

Das Energiewirtschaftsrecht differenziert derzeit nicht zwischen unterschiedlichen Anlagentypen bei der Entnahme von Energie. Dies schließt Mobilfunkmasten ein, die nach §§ 17 und 18 EnWG grundsätzlich diskriminierungsfrei zu behandeln sind. Die Priorisierung von Netzanschlüssen ist damit systematisch eine energierechtliche und nicht eine telekommunikationsrechtliche Frage mit zwingend zu beachtenden europarechtlichen Grundlagen. Die Verteilung knapper Netzressourcen muss bis zur Schaffung zusätzlicher Anschlusskapazitäten durch Netzausbaumaßnahmen nach transparenten, objektiv nachvollziehbaren und sachlich begründeten Kriterien diskriminierungsfrei erfolgen.

Hinzu kommt, dass Fragen der Verteilung knapper Netzkapazitäten derzeit im energierechtlichen Kontext, insbesondere im Rahmen des Netzanschluss-Pakets, diskutiert werden. Der bekanntgewordene inoffizielle Referentenentwurf zur Änderung des EnWG sieht in § 17b Abs. 1 EnWG (Netzanschlusspaket) eine Regelung vor, die Netzbetreibern eine grundsätzliche Priorisierung von vorliegenden Netzanschlussbegehren anhand einer Auswahl von Priorisierungskriterien ermöglicht. Der BDEW geht davon aus, dass im Rahmen dieser Kriterien auch Faktoren wie die Ortsgebundenheit einer Netzanschlussanfrage berücksichtigt werden können (z.B. in Absatz 1 Nummer 6). Demnach können standortgebundene Anfragen, wie beispielsweise Mobilfunkmasten, gegenüber standortflexiblen Netzanschlussanfragen priorisiert werden. In diesen Zusammenhang gehört auch der im vorliegenden Entwurf enthaltene Vorschlag zur Beschleunigung von Netzanschlüssen. Dunter zählen Maßnahmen zur vereinheitlichten Abwicklung von Netzanschlussbegehren, unverbindliche Netzanschlusssaukünfte und erhöhte Transparenz über das Verfahren. Diese nun in dem Entwurf in §§ 17b, 17d, 17e und 17f vorgesehenen Verfahren sollen einheitlich regeln, was in § 134a Abs. 1, 2 und 3 TKG-E nun als Spezialregelung ausschließlich für bestimmte TK-Anlagen vorgesehen ist. **Ein Bündel an Spezialregelungen für Anschlussbegehren für unterschiedlichste Bezugsanlagen würde der angestrebten**

einheitlichen Regelung im EnWG für alle Netzanschlüsse entgegenstehen und das Verfahren für alle komplexer machen.

Ein wesentlicher Aspekt wurde mit dem vorliegenden Vorschlag nicht gelöst: Ein wichtiger Grund für Verzögerungen in der Herstellung des Anschlusses liegt nicht in der fehlenden Priorität der TK-Vorhaben, sondern in der fehlenden wirtschaftlichen Zumutbarkeit oft überlanger Anschlussleitungen. Dieses Problem könnte schon heute mit den bestehenden Regelungen in § 17 und § 18 EnWG durch die Übernahme der Kosten gelöst werden. **Für die Priorisierung von Netzanschlussbegehren müssen einheitliche, diskriminierungsfreie Regeln für alle Anschlusspetenten gelten, die eine transparente Kapazitätsvergabe ermöglichen.**

Ansprechpartner

Richard Kaufmann
Fachgebietsleiter Digitale Infrastruktur und
digitale Infrastruktur
+49 30 300199-1674
richard.kaufmann@bdew.de